

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 31.01.2023
Sitzungsort:	im Mehrzweckraum, Adam-Riese-Halle, St-Georg-Str. 12, 96231 Bad Staffelstein
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:52 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 24 anwesend, 1 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Südwestlich der Angerstraße II"
2. Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kapellenberg" in Ützing und Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Grundsatzbeschluss zur "Nord-Ost-Spange"
4. Antrag von StRin Hohlmeier auf Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung gem. Art. 47a GO
5. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020
6. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1	Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Südwestlich der Angerstraße II"
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1784/2, 1785/2, 1785/44 und 1785/45, Gemarkung Bad Staffelstein hat die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Südwestlich der Angerstraße II“ beantragt. Die Flächen des BBP/GOP liegen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen BBP „Südwestlich der Angerstraße II“, rechtskräftig seit 29.11.1980. Die geplanten Änderungen zu diesem Plan sind unter den Punkten 8.1 bis 8.3 der Planbegründung ausführlich erläutert. Die Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ gemäß § 3 Abs. 1 – 3 BauNVO soll entsprechend dem rechtskräftigen Plan erhalten bleiben.

Das Bauleitplanverfahren zur Änderung soll dem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung verzichten zu können, wird kein Gebrauch gemacht.

Aufstellungsbeschluss - Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) mit der Bezeichnung „Südwestlich der Angerstraße II“. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Bad Staffelstein. Der räumliche Geltungsbereich des BBP/GOP wird

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die Grundstücke mit den Flur - Nummern (Fl.-Nr.) 1785/30 („Bayernstraße“) und 1785/3 (Privatgrundstück mit Wohngebäuden, Nebenanlagen, Gartenflächen) und 1785/15 (Parkplatz), |
| im Süden | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1785/30 („Bayernstraße“) und 1785/29 (Zufahrt Parkplatz, Spielplatz und Schule, Geh-/Radweg), |
| im Westen | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1785/23 (Privatgrundstück mit Wohngebäuden, Nebenanlagen, Gartenflächen) und 1785/41 (private Gartenfläche mit Nebenanlagen, Gehölzbeständen) sowie |
| im Osten | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1785/15 („Kaiser-Lothar-Straße“) und 1785/4 (Geh-/Radweg) |

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Bad Staffelstein voll- und teilflächig (TF): Fl.-Nr. 1784/2, 1785/2, 1785/30 (TF), 1785/44 und 1785/45

Die Geltungsbereichsflächen sind als „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 Abs.1 - 3 BauNVO zu entwickeln.

Durchzuführen ist das Bauleitplanverfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Von der hierbei gebotenen Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichten zu können, ist kein Gebrauch zu machen.

Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Auslegungsbeschluss - Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein bestimmt den Planvorentwurf zur 1. Änderung des BBP/GOP „Südwestlich der Angerstraße II“ in der Fassung vom 31.01.2023 für die frühzeitige

Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich als Aushang an der Amtstafel sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein hinzuweisen.

Herr Meier, Planungsbüro Höhen & Partner, stellte den Bebauungs- und Grünordnungsplan vor.

StRin Nossek beantragte die Zurückstellung der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Südwestlich der Angerstraße II“ bis der Antrag ihrer Fraktion für eine neue Stellplatzordnung behandelt wurde.

Beschluss:

Die Entscheidung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Südwestlich der Angerstraße II“ wird zurückgestellt, bis über den Antrag der Fraktion Grüne/SBUN für eine neue Stellplatzordnung entschieden wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	20

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) mit der Bezeichnung „Südwestlich der Angerstraße II“. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Bad Staffelstein. Der räumliche Geltungsbereich des BBP/GOP wird

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die Grundstücke mit den Flur - Nummern (Fl.-Nr.) 1785/30 („Bayernstraße“) und 1785/3 (Privatgrundstück mit Wohngebäuden, Nebenanlagen, Gartenflächen) und 1785/15 (Parkplatz), |
| im Süden | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1785/30 („Bayernstraße“) und 1785/29 (Zufahrt Parkplatz, Spielplatz und Schule, Geh-/Radweg), |
| im Westen | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1785/23 (Privatgrundstück mit Wohngebäuden, Nebenanlagen, Gartenflächen) und 1785/41 (private Gartenfläche mit Nebenanlagen, Gehölzbeständen) sowie |
| im Osten | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1785/15 („Kaiser-Lothar-Straße“) und 1785/4 (Geh-/Radweg) |

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Bad Staffelstein voll- und teilflächig (TF): Fl.-Nr. 1784/2, 1785/2, 1785/30 (TF), 1785/44 und 1785/45

Die Geltungsbereichsflächen sind als „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 Abs.1 - 3 BauNVO zu entwickeln.

Durchzuführen ist das Bauleitplanverfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Von der hierbei gebotenen Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichten zu können, ist kein Gebrauch zu machen.

Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein bestimmt den Planvorentwurf zur 1. Änderung des BBP/GOP „Südwestlich der Angerstraße II“ in der Fassung vom 31.01.2023 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich als Aushang an der Amtstafel sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

TOP 2	Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kapellenberg" in Ützing und Änderung des Flächennutzungsplanes
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Zur Deckung eines im Stadtteil Ützing entstandenen Wohnbedarfs sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen auf dem Grundstück Fl.Nrn 2/1 und auf Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 670 jeweils Gemarkung Ützing geschaffen werden.

Die Grundstücke liegen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Im Flächennutzungsplan (rechtswirksame Fortschreibung vom 28.09.2020) sind das Grundstück Fl.Nr. 2/1 Gemarkung Ützing überwiegend als Wohnbaufläche, die übrigen Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Grundstück Fl.Nr. 670 Gemarkung Ützing liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst". Bereits im Vorfeld wurde eine Stellungnahme des Landratsamtes Lichtenfels bezüglich einer Bebauung eingeholt. Mit Schreiben vom 30.05.2022 hat das Landratsamt eine Befreiung nach § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die südlich einer gedachten Linie von der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr 670/2 bis zur Südwand des Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 175/1 gelegene Teilfläche in Aussicht gestellt, wobei einerseits bei der Überplanung dieses Bereiches dessen naturschutzrechtliche Wertigkeit zu berücksichtigen ist und andererseits das überwiegend öffentliche Interesse an der Bauleitplanung dargelegt werden muss.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens sind erforderlich:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilflächen der o.g. Grundstücke
2. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Wohngebietes

Das Ingenieurbüro IVS, Kronach legte eine Bebauungsplanskizze mit dem möglichen Geltungsbereich und einer denkbaren Parzellierung für zukünftige Baugrundstücke vor. Hiernach können 7 Bauplätze geschaffen werden. Herr Semmler vom Ingenieurbüro erläutere die Planung.

StRin Nossek sprach sich für mehr Anstrengung seitens der Stadt für die Bebauung der 12 unbebauten Grundstücke und die Nutzung der 15 Leerstände in Uetzing aus, anstatt eine Neuausweisung eines Bebauungsgebietes vorzunehmen.

StR und Ortssprecher Schrüfer begrüßte die Entscheidung. Nach seine Ansicht ist es natürlich wünschenswert, wenn Leerstände gefüllt und unbebaute Bauflächen genutzt werden. Die 12 Bauplätze befinden sich aber in Privatbesitz und ein Bedarf an Bauplätzen besteht. Er schlug ein Punktesystem wie beim Baugebiet Unterzettlitz für einheimische Familien vor.

Ein StR nahm ab 19.12 Uhr an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kapellenberg“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2/1 und auf der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 670 im räumlichen Umfang der vom Landratsamt Lichtenfels mit Schreiben vom 30.05.2022 bezeichneten Befreiungslage im Landschaftsschutzgebiet „ Fränkische Schweiz Veldensteiner Forst“. Die Art der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden.

Mit der Durchführung der Planung und des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde das Ingenieurbüro IVS, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach beauftragt. Mit der Durchführung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird das Stadtbauamt beauftragt. Das Stadtbauamt wird weiterhin beauftragt, einen Vorentwurf des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben erstellen zu lassen und dessen Beratung im Stadtrat vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

TOP 3	Grundsatzbeschluss zur "Nord-Ost-Spange"
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

In einer am 10. Januar 2023 durchgeführten Videokonferenz mit dem Bayerischen Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter sowie weiteren Vertretern der staatlichen Baubehörden und Landrat Christian Meißner wurde das weitere Vorgehen zu einer eventuellen "Nord-Ost-Spange" besprochen. Das Vorhaben „Nord-Ost-Spange“ beinhaltet eine Ortsumgehung der Kernstadt von Bad Staffelstein parallel zur Bundesautobahn A73 zur Verlegung der Staatstraße 2197 aus dem Zentrum Bad Staffelsteins heraus. Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurde darüber informiert, dass das Vorhaben bereits vom Staatlichen Bauamt Bamberg bei der aktuellen Fortschreibung des Ausbauplans für Staatsstraßen angemeldet wurde. Derzeit wird für alle gemeldeten Projekte das Kosten-Nutzen-Verhältnis ermittelt. Sofern bei dieser Analyse der Nutzen den Kosten überwiegt, wird das Vorhaben in den staatlichen Ausbauplan für Staatsstraßen aufgenommen. Mit einem Ergebnis rechnet man in München bis Mitte 2023. Sollte das Projekt ein positives Nutzen-Kostenverhältnis erhalten, wird bewertet, wie bedeutsam das Vorhaben ist und wie es sich vor Ort unter anderem auf Anwohnerinnen und Anwohner, Arten-, Umwelt- und Klimaschutz und Verkehrssicherheit auswirkt. Dazu teilte das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit, dass in diese Bewertung auch ein dem Vorhaben zustimmender Grundsatzbeschluss des Stadtrates positiv einfließen wird. Die Durchführung eines Bürgerentscheids hält man in München derzeit noch für verfrüht. Dieser könnte bei einem positiven Bescheid aus München nach Abschluss der Bewertung erfolgen, wenn klar gestellt ist, ob das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Form des Staatlichen Bauamts Bamberg überhaupt aus eigener Veranlassung das Vorhaben weiterverfolgen würde.

Hier liegt eine wohl einmalige Chance für Bad Staffelstein, eine Umgehungsstraße ohne finanzielle Beteiligung der Stadt Bad Staffelstein realisieren zu können und somit einen großen Schritt hin zu einer Entlastung der Innenstadt zu tun.

Erst nach Aufnahme des Projekts in den Ausbauplan für Staatsstraßen können hier detaillierte Planungen auch hinsichtlich genauer Trassenführung und Dimension beginnen. Die im Flächennutzungsplan bereits vorgesehene Trassenführung dient hier als Orientierung.

StR Dinkel sprach sich für den Beschluss aus. Den Antrag der CSU-Fraktion zum Ratsbegehren sieht er hierdurch nicht gefährdet. Die Bürger können zu einem späteren Zeitpunkt mit eingebunden werden.

StR Freitag signalisierte die Ablehnung seitens der Fraktion Grüne/SBUN mit Verweis auf den Wert der Grundstücke im Hinblick auf die Landwirtschaft und den Klimaschutz und da sie die Nord-Ost-Spange als nicht notwendig erachten. Er bat um Prüfung der möglichen Nutzung der Standspur auf der A73 für die Umgehung und um rechtzeitige Umgestaltung der Bamberger und Lichtenfelser Straße für Radfahrer und Fußgänger.

Nach Ansicht von StR Ernst W. ist keine Umgestaltung der Bamberger und Lichtenfelser Straße möglich und keine Beruhigung der Innenstadt, wenn die St2197 nicht aus der Kernstadt verlegt wird. Eine Verlegung auf die Autobahn ist ebenfalls nicht möglich. Des Weiteren gab er zu bedenken, dass auch Landwirte aus dem Lautergrund mit ihren Fahrzeugen in die Stadt müssen.

Wegen der Lärmbelästigung der Anwohner sprach sich StRin Scheer dagegen aus.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein befürwortet grundsätzlich die Realisierung einer Ortsumgehung von Bad Staffelstein in Form einer Verlegung der Staatsstraße 2197 aus dem Zentrum heraus mit Bau einer neuen Trasse parallel zur Bundesautobahn A73 in Trägerschaft des Freistaats Bayern und bittet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr um wohlwollende Prüfung des vom Staatlichen Bauamt Bamberg angemeldeten Vorhabens.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	4

TOP 4	Antrag von StRin Hohlmeier auf Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung gem. Art. 47a GO
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Art. 47a der Gemeindeordnung eröffnet die Möglichkeit, per sogenannter Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen der kommunalen Gremien teilzunehmen.

Nachdem diese Möglichkeit zunächst bis Jahresende 2022 befristet war, wurde der Art. 47a nun zeitlich unbegrenzt in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen wurde auf die der Anlage der Sitzungsladung beigefügten Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Gemeindetags verwiesen.

Nachdem die Einrichtung mit einem nicht unerheblichen finanziellen und personellen Aufwand verbunden ist, wurde vorgeschlagen:

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein steht dem Antrag von StRin Hohlmeier grundsätzlich positiv gegenüber.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, konkrete Kosten für die Bereitstellung der nach Art. 47a GO sowie den Ausführungen des Innenministeriums notwendigen Technik zu ermitteln und diese in die Haushaltsberatungen 2023 aufzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf zu entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung zu erarbeiten.

StRin Hohlmeier nimmt ihr Stadtratsmandat ernst und möchte bei Doppelverpflichtung mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien teilnehmen, erklärte sie. Nach ihrer Ansicht würden auch andere Stadtratsmitglieder durch diese Möglichkeit der Teilnahme profitieren, wenn sie dienstlich oder anderweitig verhindert sind. Auch StR Dusold würde die Möglichkeit begrüßen.

Nach Auskunft von Geschäftsleiter Leppert ist die sehr alte Verkabelung im Rathaus potenziell problematisch.

Zweiter Bürgermeister Then wies auf weitere Vorteile hin:

1. Das Stadtratsmandat würde für manche Berufsgruppen attraktiver.
2. Bürger könnten über einen Live-Stream an den Sitzungen teilnehmen, was für Jugendliche die Verfolgung des kommunalpolitischen Geschehens interessanter macht.

StR Breidenbach gab zu Bedenken, dass es sich bei der Teilnahme für Gremiumsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung und eine Live-Stream-Übertragung um zwei verschiedene Dinge handelt. Er wies auf den Art. 56a GO Geheimhaltung hin. Geheimzuhaltende Tatsachen müssen verschlüsselt werden. Ein Kostenansatz in Höhe von 50.000 € ist nach seiner Ansicht weit unterschätzt, wenn man den Geheimhaltungsvorgaben Rechnung trägt.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation 2023 werden Projekte für die Bürger gestrichen, aber die Stadt will diese kostenintensive Möglichkeit für Gremiumsmitglieder in Erwägung ziehen, teilte StR Ernst W. mit. Deshalb sprach er sich dagegen aus.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein steht dem Antrag von StRin Hohlmeier grundsätzlich positiv gegenüber.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

2. Die Verwaltung wird beauftragt, konkrete Kosten für die Bereitstellung der nach Art. 47a GO sowie den Ausführungen des Innenministeriums notwendigen Technik zu ermitteln und diese in die Haushaltsberatungen 2023 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf zu entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

TOP 5	Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat von Juli bis November 2021 in mehreren Sitzungen die Jahresrechnung des Jahres 2020 geprüft. Der Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Verwaltung am 22.11.2022 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Die Kämmerei hat daraufhin von den einzelnen Sachgebieten Stellungnahmen angefordert und eine Beantwortung des Berichts erarbeitet. Der Prüfbericht und die Stellungnahme sind mit der Ladung zur HVA-Sitzung am 12.01.2023 allen Mitgliedern zur Einarbeitung zugegangen.

In seiner Sitzung am 17.01.2023 hat sich der Hauptverwaltungsausschuss mit dem Bericht sowie der Stellungnahme der Verwaltung befasst. Es wurde ein Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst, der die Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vorsieht.

Der Stadtrat konnte also nunmehr die Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2020 beschließen.

Die Jahresrechnung 2020 wird zu gegebener Zeit im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung noch durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abschließend geprüft werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung 2020 der Stadt Bad Staffelstein fest und genehmigt nachträglich alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie nicht bereits im Einzelfall genehmigt wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

2. Für die Jahresrechnung 2020 wird die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Erster Bürgermeister Schönwald nahm nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teil.

TOP 6	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Erster Bürgermeister Schönwald informierte das Gremium über den Beginn der Baumaßnahmen am Bahnhof im Februar 2023.

StR Freitag erinnerte an fünf Anträge der Fraktion Grüne/SBUN und bat um zeitnahe Behandlung.

Auf Anfrage von StR Ziegler zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 mit den benötigten finanziellen Mitteln erklärte Erster Bürgermeister Schönwald, dass die Kostenaufstellung für die Sitzung des Hauptverwaltungsausschuss am 07.02.2023 vorgesehen ist.

Die Vorkaufsrechte und die Protokolle der Sitzung vom 22.11.2022 und 13.12.2022 wurden den Mitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben, so dass sie als genehmigt gelten.

Für die Richtigkeit:

Mario Schönwald
Erster Bürgermeister

L e p p e r t
Geschäftsleiter